

BUNDESKANZLERAMT
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ. 660.102/005-V/1/2002
Referent: Hon.Prof. Dr. Wolf-
Dieter Arnold
Unser Zeichen: 1101/2002/Mag. Illes/St
Datum: 7. Juni 2002

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einzelne Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert und aufgehoben werden

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf und teilt wie folgt mit:

I. § 2 ABGB bestimmt:

Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.

Das heißt mit anderen Worten, dass das Gesetz ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Normadressaten anzuwenden ist.

Daraus folgt wiederum, dass jedermann verpflichtet ist, sich Kenntnis von den ihn betreffenden Gesetzen zu verschaffen (vgl zB OGH EvBl 1994/40; VwGH ZfVB 1990, 1809, 1992, 463; ecolex 1995, 200; vgl auch *Mazal* ecolex 1994, 110; *Karollus*, ZVR 1994, 129; *Zankl* NZ 1995, 265; *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, 19, 60; *F. Bydlinski* in *Rummel*³ § 2 Rz 4). Gerade der zuletzt genannte Autor verweist (zur Verschuldungskomponente) darauf, dass zumutbare Anstrengungen zur Kenntniserlangung unternommen werden müssen.

Durch die geplante Neuregelung (ausschließliche Kundmachung im Internet) wird nun ein Großteil der Bevölkerung – nämlich alle diejenigen, die keinen Zugang zum Internet haben – von (zumutbaren!) Möglichkeiten, sich Kenntnis zu verschaffen ausgeschlossen.

Die geplante Neuregelung ist demzufolge mit Entschiedenheit abzulehnen.

II.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler nimmt die Gelegenheit wahr, nachstehende Erinnerung zu tätigen bzw damit im Zusammenhang weitere Vorschläge zur Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu unterbreiten.

A. Die allseits erkannte Notwendigkeit, die Anlassfallwirkung in Bezug auf Massenbeschwerdeverfahren neu zu regeln, hat bisher trotz mehrfacher Anläufe Entwürfe, Enqueten, Vorschläge (vgl zB ÖStZ 2000/1042) etc noch zu keiner Umsetzung auf (verfassungs-)gesetzlicher Ebene gefunden.

Schritte des (Verfassungs-)Gesetzgebers erscheinen dringend geboten.

Verwiesen sei auf *Briem*, Massenverfahren vor dem VfGH, in FS 50 Jahre WT-Kammer (Steuern in Österreich), 89 ff.

Mag auch ein Vorausaviso des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs (vgl ÖStZ 2000/1019) unter dem Aspekt von Treu und Glauben die Billigung des VwGH gefunden haben (VwGH 15.3.2001, 2001/16/0063, ÖStZB 2002/130), aus rechtsstaatlichen Gründen ist es absolut unakzeptabel, wenn auf vor Fällung der Entscheidung kundgemachte Äußerungen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, wie vom VfGH im Fall einer in der Hauptsache positiven Entscheidung über Nebenpunkte abgesprochen werde (Zukunft!), abgestellt wird, ja abgestellt werden muss.

B. Zur Entlastung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts könnten auch gesetzliche Regelungen beitragen, wonach

1. der Beschwerdeführer (Art 144 B-VG) auch bei laufendem Verfahren vor dem VfGH das Verfahren an den VwGH abziehen kann und
2. die von einem Höchstgericht des öffentlichen Rechts gewährte Verfahrenshilfe jeweils - fristwährend - zur Höchstgerichtsbeschwerde sowohl vor dem VfGH als auch vor dem VwGH berechtigt.

Es kommt immer wieder vor, dass Beschwerdeführer „vorsichtshalber“ den VfGH anrufen und nach Vorliegen einer einschlägigen VfGH- oder Verwal-

tungsgerichtshofentscheidung den verfassungsrechtlichen Aspekt gar nicht mehr weiterverfolgen wollen. Der VfGH muss über die bei ihm anhängige Beschwerde nach Art 144 B-VG entscheiden, der Beschwerdeführer muss warten, bis diese Entscheidung vorliegt. Der Vorschlag ad 1. dient daher der Vermeidung unnötigen Aufwands und der rascheren Rechtsfindung.

Anträge auf Verfahrenshilfe werden oft von unvertretenen Parteien direkt bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eingebracht, wobei der Laie, wenn er einen letztinstanzlichen Bescheid bekämpfen will, oft die Kompetenzen des VfGH und des VwGH nicht genau unterscheiden kann. Der Verfahrenshilfevertreter muss dann bei einer vom VfGH gewährten Verfahrenshilfe jedenfalls Verfassungsgerichtshofbeschwerde einbringen, auch wenn keine Chance besteht, die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts erfolgreich geltend zu machen.

Der Verfahrenshilfevertreter muss die Ablehnung der Behandlung dieser von vornherein aussichtslosen Beschwerde abwarten, um dann im Rahmen der Sukzessivbeschwerde die Verletzung einfach-gesetzlicher Rechte vor dem VwGH geltend machen zu können.

Auch hier gilt, dass dann, wenn eine Gesetzesbestimmung es ermöglicht, aufgrund der vom VfGH gewährten Verfahrenshilfe fristenwährend unmittelbar eine VwGH-Beschwerde einzubringen, Verfahrensaufwand vermieden und rascher Rechtsschutz erreicht wird.

Weiterführend sei zu beiden Punkten auf *Arnold*, AnwBl 1986, 629, Zwei Vorschläge zur Entlastung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, verwiesen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates zugesandt sowie per E-Mail an das Parlament weitergeleitet.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)